## S 18 KR 440/01

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 3 Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Künstlersozialversicherung

keine Versicherungspflicht eines mit der

Planung und Konzeption von Naturausstellungen befassten

Ausstellungsmachers

Schriftformerfordernis bei der Zustimmung zur Sprungrevision künstlerische Tätigkeit in einer GbR Nichtverzeichnung im Künstlerbericht

1975

Leitsätze Ein mit der Planung und Konzeption von

Naturausstellungen und

Umweltbildungsprogrammen befasster

Ausstellungsgestalter

(Ausstellungsmacher) unterliegt nicht der Versicherungspflicht nach dem KSVG, selbst wenn er dafür Ausstellungsobjekte,

Bildtafeln, Broschüren und ähnliches

entwirft oder erstellt.

Normenkette KSVG § 1 Nr 1

KSVG § 2 S 1 KSVG § 2 S 2

SGG § 161 Abs 1 S 2 SGG § 161 Abs 1 S 3

**BGB § 705** 

1. Instanz

Aktenzeichen S 18 KR 440/01

Datum 11.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum -

3. Instanz

Datum 26.01.2006

Die Revision des KlA¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 11. November 2004 wird zurA¾ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahren sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten  $\tilde{A}^{1/4}$ ber die Versicherungspflicht des Kl $\tilde{A}$ ¤gers als "Ausstellungsgestalter" in der K $\tilde{A}^{1/4}$ nstlersozialversicherung.

Der 1969 geborene KlĤger besitzt einen Studienabschluss als Diplom-Forstwirt. Seit August 1999 geht er einer selbststĤndigen ErwerbstĤtigkeit im Rahmen einer aus vier Mitgliedern bestehenden Gesellschaft bÃ1/4rgerlichen Rechts (GbR) mit der Geschäftsbezeichnung "Ingenieurbýro N. " nach. Gegenstand der GbR ist die freischaffende Arbeit auf dem Gebiet der Umweltbildung; dies umfasst die Konzeption und Umsetzung von Naturausstellungen und Umweltbildungsprogrammen. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft stehen den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; Gewinne und Verluste sind ihnen zu gleichen Teilen zugewiesen. Der KlĤger befasst sich vor allem mit der Konzeption und Gestaltung von Ausstellungen und Ausstellungselementen, mit dem Entwurf von Ausstellungsobjekten und der Erarbeitung von Ausstellungstexten und Bildtafeln nebst entsprechenden Fotografien, mit dem Text- und Bildlayout von Begleit- und Informationsmaterialien. Seine EinkA¼nfte aus dieser TAxtigkeit beliefen sich im Jahr 2000 auf 29.684 DM, im Jahr 2001 auf 8.470 DM und im Jahr 2002 auf 10.760 EUR; ab dem Jahr 2001 resultieren diese Einkünfte ausschlie̸lich aus seiner Arbeit in dem Ingenieurbüro N â∏¦ Weder die GbR noch der KlÄgger selbst haben abhÄgngig beschÄgftigte Mitarbeiter.

Im Januar 2001 beantragte der Kläger bei der beklagten KÃ⅓nstlersozialkasse (KSK) die Feststellung seiner Versicherungspflicht nach dem KÃ⅓nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Dabei ordnete er seine Tätigkeit innerhalb der GbR dem Bereich "Bildende Kunst/Design" als Objektemacher und Grafiker/Designer/Layouter sowie dem Bereich "Wort" als Fachmann fÃ⅓r Ã□ffentlichkeitsarbeit und Werbung zu. Seinem Antrag fÃ⅓gte er Werkverträge mit bisherigen Auftraggebern sowie eine Erläuterung der von ihm dazu geleisteten Arbeit bei. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 15. Mai 2001 ab, weil der Schwerpunkt der klägerischen Tätigkeit nicht im kÃ⅓nstlerischen oder publizistischen, sondern im organisatorischen und konzeptionellen Bereich liege. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies sie mit Widerspruchbescheid vom 5. Oktober 2001 zurÃ⅓ck.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG nach Einholung von Stellungnahmen mehrerer im Museumswesen tÄxtiger VerbÄxnde und einer AnhĶrung des KlÄxgers abgewiesen (Urteil vom 11.

November 2004). Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)\(\text{er sei weder als selbstst\(\tilde{A}\)\(\tilde{m}\)\(\tilde{d}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{m}\)\(\tilde{d}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde{d}\)\( Publizist iS des § 2 KSVG anzusehen. Die GbR veranstalte jA¤hrlich zwei bis drei gröÃ∏ere Ausstellungen, die aber sowohl nach Inhalt und Umfang als auch im Hinblick auf ihre Konzeption, planerische Gestaltung und Umsetzung sehr unterschiedlich seien und deshalb keine allgemein gültige Bewertung zulieÃ∏en. Entscheidend sei deshalb auf die jeweiligen TÄxtigkeiten abzustellen, die der KIäger im Zusammenspiel und in Ergänzung mit den anderen Mitgliedern der GbR zu verrichten habe. An den Ausstellungsprojekten sei er zu etwa gleichen Teilen mit der konzeptionellen Planung und mit dem Entwurf gegenstĤndlicher Ausstellungsobjekte beteiligt. Diese Arbeiten seien zwar schäfpferisch-gestaltend, aber nicht künstlerisch; es handele sich um angewandte Umweltpädagogik, nicht aber um die Schaffung von Kunstwerken. Der KlĤger sei weder Objektemacher noch Designer iS des <u>§ 2 Satz 1 KSVG</u>, denn seine Tätigkeit werde durch die technisch-konstruktive Gestaltung eines Gegenstandes geprÄxgt, nicht aber durch eine künstlerisch-Ãxsthetische Zielrichtung. Er sei auch kein Publizist iS von <u>§ 2 Satz 2 KSVG</u>; weder die Konzeption von Ausstellungen noch der Entwurf interaktiver Ausstellungsobjekte entspreche der Charakteristik der Berufe im Bereich "Wort".

Mit der Sprungrevision begehrt der KlĤger weiterhin die Feststellung seiner Versicherungspflicht nach dem KSVG. Die von ihm ausgeübte und durch ihre Komplexität gekennzeichnete Tätigkeit sei eigenschöpferisch und erreiche auch eine gewisse Gestaltungshöhe. Er erstelle Schautafeln mit künstlerischen Zeichnungen und Grafiken, die er mit eigenen Texten kombiniere. Er arbeite nicht mit Schablonen, seine Entwürfe seien vielmehr durch einen eigenen kreativen Gestaltungsspielraum gekennzeichnet. Sein Ziel sei es, einer wissenschaftlichen Aussage durch eine eigenständige Objektgestaltung Leben einzuhauchen. Seine Arbeiten würden zudem alle Merkmale einer an die Ã∏ffentlichkeit gerichteten publizistischen Darbietung aufweisen. Zwar könne er sich immer nur an den begrenzten Kreis der Ausstellungsbesucher wenden, doch auf die GröÃ∏e des Publikums komme es â∏ wie bei einem Theaterschauspieler â∏ nicht an, zumal die Ausstellungen jeweils auch in den Medien bekannt gemacht wÃ⅓rden.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des SG Dresden vom 11. November 2004 zu Ĥndern und unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 15. Mai 2001 sowie 5. Oktober 2001 festzustellen, dass er seit dem 25. Januar 2001 der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegt.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurĽckzuweisen.

Es sei keine allgemeine Verkehrsauffassung feststellbar, wonach Kuratoren oder Ausstellungsgestalter als  $k\tilde{A}^{1}/4$ nstlerisch  $T\tilde{A}$ xtige im Bereich der bildenden Kunst anzusehen seien. Das SG habe zu Recht festgestellt, dass der Kl $\tilde{A}$ xger vorrangig im Bereich der Umweltp $\tilde{A}$ xdagogik und nicht als  $K\tilde{A}^{1}/4$ nstler  $t\tilde{A}$ xtig sei. Er sei auch kein Publizist, da die Erstellung von Begleit- und Informationsmaterialien seiner Arbeit nicht das Gepr $\tilde{A}$ xge gebe.

Die Beigeladenen haben keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben und keine AntrĤge gestellt.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m $\tilde{A}^{1/4}$ ndliche Verhandlung gem $\tilde{A} = \tilde{A} = 124$  Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erkl $\tilde{A} = 124$  sozial

Ш

- 1. Die Sprungrevision des Klägers ist zulässig. GemäÃ∏ § 161 Abs 1 Satz 1 SGG steht den Beteiligten die Revision unter Umgehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und sie vom SG zugelassen worden ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ1/4llt: Das SG hat die Revision auf Antrag des Klägers in dem ohne mündliche Verhandlung ergangenen Urteil vom 11. November 2004 zugelassen. Die Beklagte hat der Einlegung der Sprungrevision zwar nicht schriftlich, wohl aber zuvor in der mündlichen Verhandlung vom 16. September 2004 zur Niederschrift des SG ausdrA¼cklich zugestimmt. Damit wird den strengen Formerfordernissen des <u>§ 161 Abs 1 Satz 1 SGG</u> genügt, weil die gerichtliche Beurkundung dem Schriftformerfordernis ebenfalls entspricht und der Bedeutung und Tragweite der ZustimmungserklĤrung sowie den Erfordernissen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausreichend Rechnung getragen wird (GrS BSGE 12, 230, 232 f = SozR Nr 14 zu § 161 SGG; BSG SozR 3-1500 § 161 Nr 11 S 22, 24 mwN; vgl auch Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 8. Aufl. 2005, § 161 RdNr 4a). Allerdings hat der Kläger die ZustimmungserklĤrung der Beklagten seiner Revisionsschrift vom 6. Januar 2005 entgegen § 161 Abs 1 Satz 3 SGG nicht beigefügt. Dies ist hier indes unschĤdlich, da er eine beglaubigte Ausfertigung des Urteils des SG vorgelegt hat, aus der sich nicht nur die Zulassung der Sprungrevision ergibt, sondern auch die Tatsache, dass die Beklagte über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision hinaus selbst schon der Einlegung der Sprungrevision vorsorglich zur Niederschrift des SG in der mýndlichen Verhandlung vom 16. September 2004 zugestimmt hat. Eine Zustimmung der beiden Beigeladenen war nicht erforderlich (GmS-OGB SozR 1500 § 161 Nr 18 S 32).
- 2. Die Sprungrevision ist aber nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen; die Bescheide der beklagten KSK vom 15. Mai und 5. Oktober 2001 sind nicht zu beanstanden.

GemäÃ∏ § 1 Nr 1 KSVG werden selbstständige Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäÃ∏ig und nicht nur vorübergehend ausüben. Nach § 2 Satz 1 KSVG ist Künstler iS dieses Gesetzes, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist (§ 2 Satz 2 KSVG). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der Kläger ist zwar nach den mit der Sprungrevision nicht angreifbaren und deshalb für den Senat bindenden (§Â§ 161 Abs 4, 163 SGG) Feststellungen des SG zumindest seit

Januar 2001 nicht nur vorübergehend selbstständig erwerbstätig und hat im Jahr der Antragstellung sowie im Folgejahr ein Arbeitseinkommen aus dieser Betätigung erzielt, welches deutlich über der Geringfügigkeitsgrenze des § 3 Abs 1 Satz 1 KSVG liegt. Entgegen der Ansicht der Revision handelt es sich bei der hier in Rede stehenden Tätigkeit als Ausstellungsgestalter (Ausstellungsmacher) aber weder um eine künstlerische noch um eine publizistische Tätigkeit iS des KSVG.

- a) Gegen die Annahme einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit spricht allerdings nicht, dass der KlĤger seine Arbeiten im Rahmen einer GbR erbringt. Die GbR kann zwar nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) RechtsfÄxhigkeit besitzen, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet; sie ist jedoch nach wie vor keine juristische Person (BGHZ 142, 315; 146, 341; vgl auch Palandt-Heinrichs, BGB, 64. Aufl 2005, § 705 RdNr 24 mwN). Deshalb wird auch durch den Zusammenschluss mehrerer Personen in einer GbR deren SelbststĤndigkeit "als Künstler" in der Regel nicht berührt, wenn sie zur Erstellung eines oder mehrerer Werke zusammenarbeiten und keine Anhaltspunkte dafļr bestehen, dass die Zweckverfolgung nicht iS von § 705 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gemeinschaftlich geschieht. So liegt es hier: Nach den bindenden Feststellungen des SG wird die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft von allen Gesellschaftern gemeinsam wahrgenommen; sie sind zu gleichen Teilen am den Gesellschaftern empfangene Geld wird lediglich gesamthĤnderisch gebunden, ohne dass dadurch die SelbststĤndigkeit der einzelnen Gesellschafter "als KÃ1/4nstler" tangiert wird (so auch Finke/Brachmann/Nordhausen, KSVG, 3. Aufl 2004, § 25 RdNr 26). Dem entsprechend hat der Senat auch bereits zu <u>§ 25 KSVG</u> entschieden, dass die Zahlung eines Entgelts an eine GbR als Zahlung des Entgelts an den einzelnen Künstler zu werten ist, auch wenn die künstlerische Leistung gemeinsam in der Form einer GbR erbracht wird (BSG SozR 3-5425 § 24 Nr 11 S 59, 64; vgl auch das weitere Urteil des Senats vom 7. Juli 2005 â ☐ B 3 KR 29/04 R â∏∏ SozR 4-5425 § 24 Nr 7). Hieran ist festzuhalten.
- b) In § 2 Satz 1 KSVG werden drei Bereiche künstlerischer Tätigkeit jeweils in den Spielarten des Schaffens, Ausþbens und Lehrens umschrieben, nämlich die Musik, die bildende und die darstellende Kunst. Eine weiter gehende Festlegung, was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, ist im Hinblick auf die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen kþnstlerischer Betätigungsfelder nicht erfolgt. Der Gesetzgeber spricht im KSVG nur allgemein von "KÃ⅓nstlern" und "kÃ⅓nstlerischen Tätigkeiten", auf eine materielle Definition des Kunstbegriffs hat er hingegen bewusst verzichtet (BT-Drucks 8/3172 S 21). Dieser Begriff ist deshalb aus dem Regelungszweck des KSVG unter BerÃ⅓cksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung und der historischen Entwicklung zu erschlieÃ□en (vgl BSG SozR 4-5425 § 24 Nr 6 RdNr 13 und BSGE 83, 160, 161 = SozR 3-5425 § 2 Nr 9 S 33 â□□ jeweils mwN; zum Kunstbegriff des Art 5 Grundgesetz vgl BVerfGE 30, 173, 188 ff und 81, 108, 116; zur Zielrichtung des KSVG vgl BT-Drucks 9/26, S 18 und BT-Drucks 8/3172, S 19 ff). Aus den Materialien zum KSVG ergibt sich, dass der Begriff der Kunst trotz seiner Unschärfe

auf jeden Fall solche künstlerischen Tätigkeiten umfassen soll, mit denen sich der "Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Künstlerbericht)" aus dem Jahre 1975 (BT-Drucks 7/3071) beschäftigt (BSGE 83, 160, 165 f = SozR 3-5425 § 2 Nr 9 S 37 f; BSGE 83, 246, 250 = SozR 3-5425 § 1 Nr 5 S 23; vgl auch Finke/Brachmann/Nordhausen aaO § 2 RdNr 3 und 9; Schriever "Der Begriff der Kunst im Künstlersozialversicherungsrecht" in: von Wulffen/Krasney (Hrsg), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, 2004, S 709, 714 f). Der Gesetzgeber hat damit einen an der Typologie von Ausübungsformen orientierten Kunstbegriff vorgegeben, der in aller Regel dann erfüllt ist, wenn das zu beurteilende Werk den Gattungsanforderungen eines bestimmten Kunsttyps entspricht. Bei diesen Berufsfeldern ist das soziale Schutzbedürfnis zu unterstellen, ohne dass es auf die Qualität der künstlerischen Tätigkeit ankommt oder eine bestimmte Werk- und Gestaltungshöhe vorausgesetzt wird.

In dem inzwischen 30 Jahre alten Künstlerbericht der Bundesregierung wird der Beruf des Ausstellungsgestalters (Ausstellungsmachers) nicht erwäknt. Zu Recht hat aber schon das SG darauf hingewiesen, dass die Nichtverzeichnung im Kýnstlerbericht 1975 nicht zwangsläufig gegen die Qualifizierung der Tätigkeit als künstlerisch spricht, denn dies würde der Vielfalt und Dynamik in der Entwicklung künstlerischer und/oder publizistischer BerufstÃxtigkeit widersprechen (vgl auch die Gesetzesmaterialien zum KSVG, BT-Drucks 8/3172, S 21 und 9/26, S 18). Im Bereich "Bildende Kunst/Design" finden sich allerdings die Berufe des Objektemachers, des Grafik- und Produktdesigners sowie des Kunsthandwerkers und des KunstpĤdagogen (BT-Drucks 7/3071, S 7). Wer einen dieser Berufe ausübt, ist â∏∏ mit Ausnahme des Kunsthandwerkers (BSGE 80, 136 = SozR 3-5425 § 2 Nr 5) â∏ in aller Regel als Künstler anzusehen (vgl Finke/Brachmann/ Nordhausen aaO § 2 RdNr 9 und 16; Brandmüller/Zacher/Thielpape, KSVG â∏ Band I, Stand: Januar 2002, § 2 KSVG Anm 2). Nach den tatsÃxchlichen und für den Senat bindenden (§Â§ 161 Abs 4, 163 SGG) Feststellungen des SG entspricht die berufliche BetÄxtigung des KlÄxgers mit ihrem nachfolgend dargestellten Wesensgehalt indes keinem der vorgenannten â∏∏ künstlerischen â∏∏ Katalogberufe.

Der Kl $\tilde{A}$ ¤ger  $\tilde{A}$ ½bt im Zusammenwirken mit weiteren Mitgliedern des "Ingenieurb $\tilde{A}$ ½ro N. " eine vielschichtige T $\tilde{A}$ ¤tigkeit aus, die im Wesentlichen durch folgende Merkmale gepr $\tilde{A}$ ¤gt ist:

schem

â∏ Planung von Ausstellungen und Ausstellungselementen nach didakti Konzept entsprechend den thematischen Vorgaben der Auftraggeber,
â□□ Entwurf (interaktiver) Ausstellungsobjekte, die in die Ausstellungen eingebunden sind,
â□□ Entwurf von Text- und Bildelementen oder -tafeln,

â□□ Erarbeiten naturwissenschaftlich-pädagogischer Ausstellungstexte,

â [ Entwurf von Begleit- und Informationsmaterialien zu den Ausstellungen und Erarbeitung der darin enthaltenen Texte.

Diese Verrichtungen bilden â∏ mit unterschiedlicher Bedeutung und bestimmt durch die konkret zu konzipierende Ausstellung â∏ das Schwergewicht der TÄxtigkeit des KlÄxgers und stellen den Kern seines beruflichen Schaffens dar. Damit unterscheidet er sich von einem Objektemacher, wie er noch im Künstlerbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1975 aufgeführt ist. Darunter versteht man einen Kýnstler, der ein Objekt gestaltet, also ein aus verschiedenen Materialien zusammengesetztes Werk der modernen Kunst (Duden "Das gro̸e Wörterbuch der deutschen Sprache" â∏∏ Band 6, 3. Aufl 1999, Stichwort "Objektemacher"). Im "Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Kýnstlerinnen und Künstler in Deutschland" vom 7. Mai 2000 wird dieser Begriff schon nicht mehr erwÄxhnt, sondern klarstellend durch die Bezeichnung "Experimenteller Kýnstler" ersetzt (aaO S 13). Auch Finke/Brachmann/Nordhausen nennen den ExperimentalkA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nstler ergA

mzend und zur Klarstellung dessen, was unter einem Objektemacher zu verstehen ist (aaO § 2 RdNr 17 â∏ S 83 oben). Es geht demnach um die Schaffung von â∏ häufig experimentellen â∏∏ Kunstobjekten und nicht um die Herstellung von Ausstellungselementen, wie sie der Kläger plant und konzipiert und denen lediglich eine dienende Funktion bei der Vermittlung naturkundlicher bzw ökologischer Bildungsziele zukommt. Allerdings kann in bestimmten Fällen â∏∏ die im Museumswesen tÄxtigen VerbÄxnde haben in ihren Stellungnahmen gegenüber dem SG hierauf hingewiesen â∏ auch eine Ausstellung bzw deren Gestaltung die Kriterien der Kunst erfĽllen, wenn in der Ausstellung als solcher eine eigenschä¶pferische kä¼nstlerische Leistung zum Ausdruck kommt (BSGE 77. 21, 29 f = SozR 3-5425 § 24 Nr 12 S 79 f; BSG SozR 3-5425 § 1 Nr 4 S 16; vgl auch Schriever aaO S 715). Dies wird etwa bei den "Land-Art"-Gro̸projekten der Künstler Christo und Jeanne Claude (zB "The Gate of New York" â□□ 2004 oder "Gestapelte ̸lfässer" â∏ Oberhausen 1999) oder bei den Garten- und Landschaftsarrangements eines Andre Heller (zB "Kristallwelten" â∏∏ Tirol 1995, "Bambusmann" â□□ Hongkong 1992, "Versinkende Riesin" â□□ Wien 1991) anzunehmen sein, denn in diesen und vergleichbaren FĤllen wird die "Ausstellung" â∏ also die künstlerisch komponierte oder verfremdete Umwelt â∏ zu einem aus sich heraus wirkenden Gesamtkunstwerk; sie steht im Fokus des Publikumsinteresses, ohne dass es wesentlich auf die PrÄxsentation von Einzelobjekten ankĤme. Gerade darin unterscheiden sich die vom KlĤger und seiner GbR konzipierten und durchgefļhrten Ausstellungen, die sich zutreffend mit dem Begriff "Konzeptionelle Umweltbildungsarbeit" beschreiben lassen (vgl Homepage der GbR www.n â∏łde). Denn hierbei geht es nicht um die freie eigenschäßpferische Umfeldgestaltung, nicht um das Zusammenwirken von Intuition, Phantasie und Kunstverstand als Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers (vgl <u>BVerfGE 30, 173</u>, 188 f; <u>83, 130</u>, 138), sondern um die Darstellung und Vermittlung von Wissen zu einem Ķkologischen oder naturkundlichen Thema. Die Ausstellungsangebote des KlĤgers und seiner GbR haben keine eigenstĤndige künstlerische Leistung zum Inhalt, sie zielen vielmehr auf Wissensvermittlung ab. Zudem zeigt auch die Eigenbezeichnung der GbR als "IngenieurbÃ1/4ro N. ", dass im Wesentlichen technischnaturwissenschaftliche und pÄxdagogische Leistungen angeboten werden.

Die vom SG schwerpunktmĤÄ∏ig festgestellte TĤtigkeit des KlĤgers entspricht auch nicht den ebenfalls im Künstlerbericht von 1975 genannten Berufen des Grafik- und Produktdesigners oder des KunstpĤdagogen. Von den Berufsbildern des Grafik- und Produktdesigners (vgl dazu http://infobub.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp â∏∏ Stichworte "Designer/in â∏∏ Grafik" und "Designer/in â∏ angew.Formgebung, Schmuck/Gerät") unterscheidet sich die TÄxtigkeit des KlÄxgers dadurch, dass die formgerechte und funktionale Gestaltung von GegenstĤnden unter künstlerisch-ästhetischen Gesichtspunkten nicht Hauptzweck ist, sondern sich in die Konzeption und Planung von Ausstellungen einzufļgen hat. Auch soweit ihm der Entwurf von Text- und Bildelementen und begleitenden Informationsmaterialien obliegt, der als schĶpferische Leistung angesehen werden kann, ist dies nur ein untergeordneter Aspekt seiner TĤtigkeit. Ebenso fehlt die Vergleichbarkeit mit einem KunstpĤdagogen. Ein KunstpĤdagoge kann entsprechend den Vorgaben im Künstlerbericht 1975 nur dann als Künstler angesehen werden, wenn er sich in gröÃ∏erem Umfang freiberuflich mit pädagogischen Tätigkeiten in der bildenden Kunst beschĤftigt (aaO S 7). Dies ist nach den Feststellungen des SG nicht der Fall.

c) Der Kläger gehört schlieÃ∏lich auch nicht zum Kreis der in § 2 Satz 2 KSVG genannten Publizisten; dies sind Personen, die als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tÃxtig sind oder Publizistik lehren. Leitbild publizistischer TÄxtigkeit ist somit das Berufsbild des Schriftstellers oder Journalisten. Der Gesetzgeber hat den Begriff des Publizisten iS des KSVG allerdings nicht hierauf beschrĤnkt, wie sich aus der Ã∏ffnungsklausel "oder in anderer Weise publizistisch tÄxtig ist" ergibt. Der Begriff des Publizisten ist daher weit auszulegen (vgl BSG SozR 3-5425 § 2 Nr 12). Er beschränkt sich nicht auf die "eigenschĶpferische Wortgestaltung" oder die inhaltliche Gestaltung und Aufmachung von Büchern und sog Massenkommunikationsmitteln (zB Zeitschriften, Zeitungen, BroschA¼ren), sondern erfasst jeden im Kommunikationsprozess an einer Ķffentlichen Aussage schĶpferisch Mitwirkenden (BSG SozR 3-5425 § 2 Nr 12 und § 25 Nr 1). Danach könnte die TÄxtigkeit eines Ausstellungsgestalters/Kurators auch dem Bereich der Publizistik zuzuordnen sein, wenn es sich etwa um eine historische oder zeitgeschichtliche Ausstellung handelt (zB "Wehrmachtsausstellung"), mit der eine bestimmte Aussage getroffen werden soll, und er schwerpunktmäÃ∏ig journalistisch und publizistisch tÄxtig ist oder Pressearbeit zu erledigen hat (Finke/Brachmann/Nordhausen aaO § 2 RdNr 21 und § 24 RdNr 170). Unabhängig von der Frage, ob die vom Kläger entworfenen Text- und Bildelemente sowie die begleitenden Informationsmaterialien an eine unbestimmte ̸ffentlichkeit gerichtete â∏∏ kommunikative â∏∏ Aussagen enthalten oder sich nur an den begrenzten und überschaubaren Kreis der Ausstellungsbesucher richten (vgl dazu BSG SozR 3-5425 § 2 Nr 7 â∏∏ kunstgeschichtlicher Unterricht), bilden die vorstehend genannten TÄxtigkeiten des KIÄxgers ebenfalls nicht den Schwerpunkt seiner Arbeit. Sie haben wie die "bildnerischen" TÄxtigkeiten nur begleitende â∏ dienende â∏ Funktion und unterstützen die pädagogische

Zielrichtung der Ausstellungen.

d) Nach den Feststellungen des SG ist die TÄxtigkeit des KlÄxgers in ihrem Kerngehalt somit keinem der im Künstlerbericht 1975 aufgeführten Berufsbilder vergleichbar, vielmehr weist sie lediglich einige künstlerische Aspekte auf. Bei einem solchen, aus unterschiedlichen TÄxtigkeiten zusammengesetzten Berufsbild kann von einem kýnstlerischen Beruf nur dann ausgegangen werden, wenn die künstlerischen Elemente das Gesamtbild prägen, Kunst also den Schwerpunkt der Berufsausübung bildet (BSGE 82, 107, 111 = SozR 3-5425 § 25 Nr 12 S 64; so schon Kýnstlerbericht, S 41; vgl auch Finke/Brachmann/Nordhausen aaO § 2 RdNr 9). Dies ist hier nicht der Fall. Das SG hat auf Grund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt, dass sich die Tätigkeit des KIägers in ihrem Wesensgehalt zwar durch eine intensive schöpferische Leistung auszeichnet, diese aber nicht spezifisch kýnstlerisch ist. Sowohl auf der planerischkonzeptionellen Ebene als auch im Zusammenhang mit dem Entwurf der Ausstellungsobjekte wird von ihm kreativ-gestalterisches Arbeiten verlangt, die dabei einzubringenden eigenschäßpferisch-kä¼nstlerischen Elemente sind jedoch nur von untergeordneter Bedeutung und geben seinem Schaffen nicht das GeprĤge. An diese tatsĤchlichen Feststellungen ist der Senat gebunden. Viele Berufe weisen â∏∏ mehr oder weniger â∏∏ eigenschöpferische Gestaltungselemente auf; diese Elemente machen sie aber noch nicht zu künstlerischen Berufen.

Soweit der Senat mit Urteil vom 30. Januar 2001 (<u>SozR 3-5425 § 2 Nr 13</u> S 55 â[[] Tiermodellbauer) die Kýnstlereigenschaft eines Modellbauers von ausgestorbenen Tieren, die in naturwissenschaftlichen Museen ausgestellt werden, bejaht hat, bestand der entscheidende Unterschied zum vorliegenden Fall gerade darin, dass der damalige Kläger mit seinen Werken eine eigenständige ideell-ästhetische Wirkung zu erreichen suchte und seine Tätigkeit allein darauf beschränkt hat.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 26.06.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024